

Hygieneplan
für die Musik- und Kunstschule Winnenden | Berglen |
Leutenbach | Schwaikheim (MKS)
vom 17.5.2021
anlässlich der Corona-Pandemie

1.	GRUNDSÄTZLICHES.....	1
2.	MELDEPFLICHT.....	2
3.	PERSÖNLICHE HYGIENE.....	2
4.	ZUGÄNGE.....	4
5.	RAUMHYGIENE.....	4
6.	NACHVERFOLGUNG.....	5
7.	TESTUNGEN.....	6
8.	UNTERRICHT MUSIK.....	6
9.	KUNSTSCHULUNTERRICHT.....	7
10.	RISIKOGRUPPEN.....	8
11.	VERWALTUNG.....	8
12.	REINIGUNG.....	9
13.	HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	10
14.	ABFALLENTSORGUNG.....	10
15.	VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG.....	10
16.	VORSPIELE, KONZERTE UND WEITERE VERANSTALTUNGEN.....	11
17.	GASTRONOMISCHE ANGEBOTE.....	12

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der MKS gemeinsam mit dem Träger der MKS, am 17.5.2021 veröffentlicht worden. Er ersetzt alle bisherigen Hygienepläne der MKS. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in Baden-Württemberg sowie die Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Schulleitung sowie sämtliche an der MKS tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die MKS auf freiberuflicher Basis tätigen Pädagogen und Pädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der MKS, der/die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den MKS arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der MKS zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren, sich regelmäßig an der MKS arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der MKS gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der MKS (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung, dem Träger der MKS und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Zwischen den in den Räumen der MKS und in von der MKS genutzten Räumen anderer Einrichtungen (einschließlich deren Fluren, Aufenthaltsbereichen, sanitären Anlagen und sonstigen Räumlichkeiten) sowie zu anderen in der

Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den minderjährigen Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht, sofern es nicht den Unterricht in Blasinstrumenten, im Fach Gesang und beim Singen im elementaren Gruppenunterricht betrifft. Hier gilt ein Abstandsgebot in den Unterrichtsräumen zwischen allen Personen von 2 m.

- Von dem grundsätzlichen Abstandsgebot ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2/ medizinische Maske) erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Medizinische Maske: Im Unterricht ist das Tragen einer Maske (FFP2/medizinische Maske) erforderlich. Lediglich in den Fällen nach §3 Absatz 3 besteht diese Verpflichtung nicht. (Kinder bis 6 Jahre, sichere Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, beim Spielen von Blasinstrumenten/Gesang).

4. ZUGÄNGE

- Die Gebäude der MKS dürfen nur von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern, Kunden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der MKS oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich - besteht Maskenpflicht für die Begleitperson).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Die SchülerInnen kommen pünktlich zum Unterricht und werden von der Lehrkraft am Eingang des Unterrichtsraums abgeholt. Hierbei ist auf die Abstandsregelung zu achten. Sie betreten den Raum nicht ohne Aufforderung durch die Lehrkraft.
- In allen Korridoren und Fluren sowie in den Toiletten gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der MKS und zu von der MKS für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn SchülerInnen den Unterricht an der allgemeinbildenden Schule nicht besucht haben.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an

entsprechenden Stellen angebracht.

- In allen Gebäuden, in denen die MKS Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, im Unterricht in Blasinstrumenten, im Fach Gesang und beim Singen im elementaren Gruppenunterricht von 2 m eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Das regelmäßige Desinfizieren/Reinigen von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren/Reinigen von anderen Oberflächen werden durch die Lehrkraft vorgenommen. (Desinfektion-/Reinigungsmittel wird durch die MKS zur Verfügung gestellt).

6. NACHVERFOLGUNG

- Für alle von der MKS für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem

Unterrichtsraum aufgehalten hat. Änderungen (Tag/Zeit/Ort) / zusätzliche Anwesende sind in der Liste zu dokumentieren.

7. TESTUNGEN

- Für den ab der Öffnungsstufe 1 erlaubten Unterricht mit Gruppen von 6- 10 Personen besteht landesseitig eine Pflicht der Teilnehmenden zum Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises.
- Der negative Corona-Test, die Impfung oder die Genesung ist durch den/die Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend § 5, Abs. 1 i. V. m. § 28b, Abs. 3, Satz 1 IfSG darf der Test nicht älter als 60 Stunden sein.
- Für den Einzelunterricht in allen Fächern sowie den Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen besteht eine solche Nachweispflicht nicht.

8. UNTERRICHT MUSIK

- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m (2 m bei Gesang und Bläsern) im Unterricht wird gewährleistet. Es gelten die Regelungen der CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen in ihrer jeweiligen Fassung.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder der feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind. Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit solchen mobilen oder feststehenden Trennwänden ausgestattet.
- Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer
- Häufiges Speichelablassen (Bläser) erfolgt in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtseinheit vom Schüler geleert wird. Speichelreste am Boden werden durch Einmaltücher direkt aufgenommen und entsorgt.
- Bei Singen im elementaren Gruppenunterricht ist gleichfalls ein Abstand von 2 m zwischen der Lehrkraft und den Schüler*innen sowie zwischen den Schüler*innen untereinander einzuhalten, wenn diese (und nicht nur die Lehrkraft) singen.

- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung). Für die Begleitpersonen gilt Maskenpflicht.
- Die / der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte werden Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt.

9. KUNSTSCHULUNTERRICHT

- Vor dem Unterricht waschen die Teilnehmer*innen ihre Hände und werden im "richtigen" Husten und Niesen und zur Einhaltung des Mindestabstands unterwiesen.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird durch die Lehrkräfte bei Unterrichtsbeginn erklärt und während des gesamten Unterrichts beachtet.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten wird der Raum gelüftet.
- Auch in Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schüler*innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Abstand halten gilt auch in Gemeinschaftsräumen.
- Erst wenn die vorherigen Schüler*innen das Atelier verlassen haben, dürfen die neuen Schüler*innen den Unterrichtsraum betreten.
- Es finden keine Gruppenarbeiten statt, sondern nur Arbeiten am eigenen Bild, Objekt, Text.

- Der Austausch von Pinseln und anderen Werkzeugen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Nach Möglichkeit werden pro Arbeitsplatz alle benötigten Materialien bereitgestellt. Wenn das aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, darf das Material nur einzeln am Materialschrank/tisch geholt werden.
- Das Arbeitswaschbecken darf immer nur von einer Person genutzt werden, Markierungen erleichtern die Abstandsregeln.
- Im Tanzstudio gilt ebenfalls das Gebot der Kontaktlosigkeit.

10. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Unterricht zu erteilen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt.
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der MKS oder eine für die MKS tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan.
- Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen

11. VERWALTUNG

- Die Theken in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
- Beratungs- und Informationswege durch die Schulverwaltung erfolgen vorwiegend telefonisch bzw. per E-Mail.

- Besprechungen und Konferenzen als Präsenzveranstaltungen werden auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Hierbei werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet. Alternativ können Videokonferenzen durchgeführt werden.

12. REINIGUNG

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Gebäudereinigung der MKS erfolgt täglich.
- In der MKS steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmaldesinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

13. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden (Nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen).
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitarräumen dürfen sich maximal 1 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

14. ABFALLENTSORGUNG

- Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) zu entleeren.
- Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) zu entleeren.

15. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der MKS verantwortlich.
- Aufgrund der Größe der Schule können außerdem weitere Personen zu Hygieneverantwortlichen berufen werden.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der MKS zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die

Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.

- Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch die Lehrkraft zu erfolgen.
- Für jeden Unterricht ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der im Hygieneplan der MKS sowie der übergeordnet der durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Schülerinnen und Schülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

16. VORSPIELE, KONZERTE UND WEITERE VERANSTALTUNGEN

- Sämtliche Vorspiele, Aufführungen und Konzerte der MKS sind öffentliche Veranstaltungen, für die die Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 10 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- Für jede öffentliche Veranstaltung der MKS wird auf Grundlage des vorliegenden Hygieneplanes und der einschlägigen Vorschriften ein spezifisches Hygienekonzept erstellt, das für Veranstalter, Teilnehmer*innen, Mitwirkende u sowie Gäste / Besucher*innen gleichermaßen Gültigkeit hat. Das Hygienekonzept berücksichtigt dabei die einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Gemeindeverordnung und die Vorgaben der örtlichen Stadt-/ Gemeindeverwaltung, der Ortspolizei und des Ordnungsamtes.
- Das Hygienekonzept einer Veranstaltung wird jeder Person, die an der jeweiligen Veranstaltung und an den Proben zu dieser mitwirkt, schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für deren Erziehungsberechtigten.
- Besuchern / Gästen der Veranstaltung wird das Hygienekonzept durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht
- Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe der Bühnenfläche und die behördlichen Vorgaben limitiert. Die erforderliche Mindestbühnengröße bemisst sich nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Musiker*innen
- Beim Musizieren mit Streich-, Zupf-, Tasten- und Percussionsinstrumenten ist

ein Abstand von mindestens 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) bei volljährigen Musizierenden einzuhalten. Beim Musizieren mit Holz- und Blechblasinstrumenten und beim Gesang (solistisch, Chor) ist sowohl bei volljährigen als auch bei minderjährigen Personen ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten. Dies gilt auch für Chorgesang von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter. Der Abstand von Bühne zum Publikum bei Konzerten und Aufführungen von Ensembles der MKS hat mindestens 2,5 m zu betragen.

- Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich zu lüften. In Räumen ohne Fenster oder Lüftung finden grundsätzlich keine Veranstaltungen der MKS statt.
- Bei allen musikalischen Veranstaltungen findet nach spätestens 45-60 Minuten Spielzeit eine Pause statt, in welcher der Veranstaltungsraum ausreichend gelüftet wird. Dies gilt sofern nicht durch technische Einrichtung eine Dauerlüftung ermöglicht wird.
- Sofern entsprechende räumliche und infrastrukturelle Möglichkeiten bestehen und die Witterung dies zulässt, werden Konzerte im Außenbereich durchgeführt.

17. GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Sämtliche Veranstaltungen der MKS finden ohne ergänzende / begleitende gastronomische Angebote statt.

Gezeichnet die Schulleitung

Mathias Mundi, 17.5.2021